Bericht und beiliegende Aufstellung über die Weinproduktion des Verwalters Johann Adam Brändl. Ausf. Hohenliechtenstein, 1722 Mai 18, AT- HAL, H 2613 unfol.

[*1*] Durchleuchtigster herzog etc. Gnädigster landesfürst und herr, herr etc.[1]
Über euer hochfürstlich durchleucht etc. an das gesambte Ambth[2] erlassenes gnädigstes befehlschreyben von 15. des abgewichenen monaths April sollen in tiefester submission unterthänigst nicht bergen, welcher gestalten von dem anseyendten weinvorrath aus führwehrendtem abmangel der bahrschafft und da auch allendhalben die keller voll wein dato weder an die frembde noch einlandische würthe so vill alß nicht umb bahres geldt hatt verkhauffet, mithin weegen denen täglich vorfallenden ohnumbgänglichen außlagen und alten liedlohns der ringeren salaristen und taglöhnern unser 3 beambten und zwarn des herrn landtvogts von 1. Septembris 1721 bis lezten Martii 1722 per ½ jahr, mein und des landtschreybers von 1. April 1721 bis dahin dieses jahrs ruckhständige besoldungen und zynsen, wie auch die dem gotteshauß Valduna[3] umb dero an gnädigste herrschafft cedirtes zehendt-recht auf verwichenen Geörgii[4] zu bezahlen verfallene 500 fl.[5] auch nicht bezahlet werden könen, da nemblich [*2*] von 1. Januarii hinweg bis ad sestum Sancti Martini[6] ausser dem zoll. und umbgelt, so ohngefehr quarta 300 fl. betragen mag weitter keine pahre gefälle zu bezyhen seyndt, und solche zu unterthaltung der granadiers und der frohnen wie auch zu erhaltung des Rheinmühlenbaus[7], die übrige auß der sennerey oder melkerey und auß der mühlen bezyhendte naturalia aber vor die ringere salaristen und die ohnumbgänglich haben müssendte täglohner bey denen herrschafftlichen baufeldern und güttern bey weithem nicht zulänglich seyndt. Und wie wohlen zwarn ich vemeynet, daß ein anderer sowohlen alß ich der da noch darneben einen gehilfen bis dato auf aigener spesen erhalten müessen, umb so mehr auch in geduldt stehen kann, die nöttige unterhaltung an wein, frucht, saltz und schmaltz auß dem cammerämbtern darreichen thut, sonders aber der landtschafft der da alleinig seine wochentlich, wo nicht tägliche bahre accidenzien weegen denen theyllungen sieglen, inventuren, testamenten, briefschafften und dergleichen mehr zu genüessen hatt. [*3*] So will doch bey jedesmahliger unserer zusamenkhunfft und so offt sich nur die gelegenheit erneuert herr landtvogt deme doch umb ein gantzes halbes jahr weniger ausstehet und zu seiner erstern Ulmer[8] reyß ein gantzes 4tel anticipiret worden, den regress und zyns von dero rukhstandt an mir prætendiren und mich umb die dißfältige satisfaction belangen und dahero ich bey solcher der sachen beschaffenheit, da auch noch und noch einiger wein verkhaufet, mithin einige geldter (welche doch muthmaslich zu bezahlung der ermelten ausständt und der currienten ohnumbgänglich außlagen weith nicht zu langen dörffen) in die cassa bezogen werden solten, keinesweegs wohl zu thuen habe. Da nemblichen weegen denen dem landtvogt und landtschreyber auch meiner selbst aigen ruckhständigen besoldungen hart torrquiret und weegen der dem gotteshauß Valduna mit jüngsterem Sanct Geörgii tag verfallenem termin nicht abstossender halbscheydt euer hochfürstlich durchlaucht etc. högster authorität zumahlen auch dero interesse da nemblich das capital bis auf die leste stundt verzynset werden

[1] Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732 das Fürstenstum Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.
[2] Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.
[3] Klarissenkloster Valduna bei Rankweil (A).
[4] 23. April.
[5] fl.: Gulden (Florin).
[6] 11. November.
[7] Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.
[8] Ulm ist eine an der Donau am südöstlichen Rand der Schwäbischen Alb an der Grenze zu Bayern gelegene Universitätsstadt in Baden-Württemberg (D).

mues, nicht münder [*4*] nachtheylig fallen wurde, sonders aber da wohl ermeltes gotteshauß dieses capital zu abstosung eines anderen gewydmet und sich allhier durch dero anwaldten schon zu mehreren mahlen darumben anmelden lassen. Als haben gegenwarttig gehorsamst nicht ermanglen sollen, den dermahligen standt der allhiesigen cassæ-bahrschafft euer hochfürstlichen durchlaucht etc. unterthanigst zu überschreyben und dero gnädigste verordnung (da in diesem fall herr landtvogt sich einiger verandtworttung zu unterwörfen, keinesweegs unterzyhen wollen, zu meinem ferneren unterthänigsten verhalt mir gehorsamst außzubitten. Ob und welches vor dem anderen von diesen obbemleten ausständten von dieser baarschafft abtragen und solche so vill möglichen von denen etwa eingehendten wein und anderen zynsgeldtern hinwiderumben noch und noch ersetzen solle. So vill es aber die noch zu Veldkhürch[9] vorhandene hochfürstlich Wenzell Lichtensteinische[10] weine anbelanget, seyndt solche wider alles verhofen auch würkhlich von dem kayserlichen Landgericht[11] verarrestiret worden, mithin der geschlossene contract (weillen der keüffer [*5*] in eine so weith abzyllendte streithsach sich nicht müeschen wollen) steken geblieben, von diesem arrest habe unterthänigt berichtetter massen an seine hochfürstlich durchlaucht etc. dem fürsten Wenzel dato nichts berichtet, es dörffte aber hiernächst da der zahlungstermin albereith verlofen und die weine annoch in dem keller ligen, ein gnädigstes monitorium einlaufen und von mir die bezahlung oder die quittung abgefordert worden. Dahero dann nicht unterlasse, auf die relaxation des disfältigen arrest beständig zu tringen, umb bey dessen ervolg obige barschafft mit denen vor dem wein erlößendten geldtern vermehren zu können.

Der oben zu eingang dieses angeführte Rheynmühlenbau würdet mit allem ernst beschleiniget, wie dann auch daß grosse schiff noch diese woche auf den Rheyn[12] gesezt und das kleinere auch hiernächstens deme nachgestossen werden solle, so das mann noch vor einfexung der früchten in standt seyn wierd, daß gantze werkh brauchen, anmit auch daß hierauf anwendendte capital zur wohl vorträglichen verzynßung bringen zu können. [*6*] Und weillen vor einem jahr gleich bey ankhunfft der hochfürstlichen commission die maurer von denen mayerhöfen in das Schloss[13] umb vor die im vorschlag gehabte guarnison der 25 mann die benöttigte corde-quardien zu errichten, berufen mithin ein und daß andere albereith bis an dem kopf verferttigte sonderheitlichen aber die daselbsten bis auf dem sattel aufgeführte feldtmauren dem regen, schnee und völligem wetter nicht ohne grossen schaden unterworfen, ohnbedeitter, die höfe ohne thoren, ohnbeschlossener den gantzen wüntter über stehen zu lassen, mann veranlasset worden. Als habe auß obhabendten schwähren ambtspflichten (nach deme dieser ursachen willen die schon untern 15. Novembris verloffenen jahrs gemachte unterthänigste relation und anfrag von herrn landtvogten in abesehung mich hierdurch in noch mehrern laborint zu bringen nicht underschreyben werden wollen) auf meinen aigenen credit bey gegenwärttig aufgebrohener frühlingszeith daßjenige waß ohnumbgänglich vor ferner ohnfehlbahren schaden zu besorgen höchst nöttig erfundten worden, errichten und verbessern zu lassen nicht umbhin seyn sollen, [*7*] jedoch dergestalten, daß bey allem diesem und an dem haubtwerkh nichts vorgenohmen, sondern puhr allein dasjenige wordruch gnädigster herrschafft täglichen ein mehrerer schaden zugewachßen wäre, nach maaßgaab der gnädigsten general instruction und meinen pflichten erbessert und die dabey aufgegangene tagwerkhe besonderbahr aufgemerket, umb zu seiner zeith hierüber die unterthänigste

[9] Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

[10] Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: Allgemeine Deutsche Biographie 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und Stammtafel II.

[11] Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.

[12] Rhein, Fluss.

[13] Schloss Vaduz.

verandtworttung mit all tiefestem respect umbso richtiger abstatten zu können, der unterthänigsten anhofnung lebendte, weegen diesen aufgeführten mayerhöfen euer hochfürstlich durchlaucht etc. höchster landesfürstlichen gnade mitlerweil theilhafftig zu werden, da gegenwärttig die durch den bestandt gantz verdorbene gütter dato kaum instandt seyn, den halben nuzen zu geben, schon an heuer durch den reichen seegen gabtes ersagte mayerhöfe dergestalten anfüllen dörffen, daß hieran ehunder die kleine, dann die grösste zu bewundern und die (ohne ruhm zu melden) hiebey vorgesehene bequehmlichkeit anzurühmen genugsame [*8*] ursach an dem tag seyn wierd. Zu immerwehrendt landesfürstlichen höchsten gnadens hulden mich unterthänigst gehorsambst empfehle.
Euer hochfürstlich durchlaucht etc.

Hohenlichtensteyn, den 18. Maii1722.
Præsentato, den 2. Junii

Unterthänigst, treu, gehorsambster
Johann Adam Bründell[14] manu propria

[*Dorsalvermerk*]
Vom verwalter zu Liechtenstein, de dato 18. Maii et präsentato 7. Junii 1722.
Per wein verkauff und bitten umbgnädigste übermachung eines wechsels zu bezahlung dero salaristen.
Item wegen notwendiger gebäu-reparationen
Die 2 erste passus seynd suo loco fürgemercket.

[*9*] [*Beilage*]
Berechnung über die auf weittere gnädigst landesfürstliche verordnung bey allhiesiger verwaltungs-cassa beybehaltendte paarschafft.
Alß

Empfang	fl.	xr.	d.[15]
den 5. Februarii 1722 durch einen wexel von Wienn empfangen	1000		
vor die verkhauffte hochfürstlich Johann Adam und Wenzel Lichtensteynische weine, zusammen	198	20	
Summa des empfangs	1198	20	
Außgaab			
dem hochfürstlichen herrn landtvogten nacher Ulm	245	3	
dem gotteshauß Valduna wegen des erkhaufften zehendtens dem zynß pro anno 1721 auf gnädigsten befehl	60		
Summa der außgaab	305	3	

Rest, so paar vorhandten 893 fl. 17 xr.

Hohen Lichtensteyn, den 18. Maii 1722

Johann Adam Bründel manu propria
verwalter

[14] *Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian* FROMMELT, *Beamte; in: HLFL 1, S. 113.*
[15] *fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer; d.: Denarius.*

[*10*] [*Dorsalvermerk*]
Berechnung uber die auf weittere gnädigste verordnung bey allhiesiger verwaltungs-cassa bey behaltendte paarschafft

e-archiv.li